

Sondersatzung

zur Erhebung des Straßenausbaubeitrags im historischen Burgumfeld

Auf Grund der Art. 5 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung für die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung –ABS–) vom 23.10.2006 erlässt die Stadt Parsberg folgende

Satzung:

§1

Geltungsbereich

(1) die Satzung gilt für den Ausbau (Verbesserung und Erneuerung) folgender Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen:

- Badergasse
- Burgstraße
- Burgweg
- Kirchplatz
- Kirchsteig (Fußweg von der Bader- zur Waldmanngasse)
- Schneidergasse
- Schmiedgasse
- Seilergasse
- Säcklergasse
- Wagnergasse
- Waldmanngasse

(2) Die in Absatz 1 genannten Straßen und Gassen sind in dem als Anlage beigefügtem Straßenplan, der Bestandteil der Sondersatzung ist, farblich gekennzeichnet.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Straßen und Gassen gilt eine besondere Regelung zu den allgemein festgesetzten Eigenbeteiligungssätzen in § 7 Abs. 2 Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 23.10.2006.

§ 2

Besondere Straßenkategorie

(1) Die zur Abrechnung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vorgesehenen Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wege gemäß § 1 Abs. 1 liegen innerhalb eines Sanierungsgebiets der Stadt Parsberg. Mit dem Ausbau ist eine Erneuerung und Verbesserung des historischen Umfeldes im Burgumfeld verbunden. Der Ausbau entspricht den Anforderungen einer modernen und neuzeitlichen Straßengestaltung.

(2) Der Ausbau erfolgt insbesondere aus städtebaulichen Gründen mit Granitsteinen und Asphaltband um den Charakter des historischen Burgumfeldes zu wahren. Die dadurch entstandenen Mehrkosten auf Grund der städtebaulichen Verschönerung sollen nicht zu Lasten der Anlieger umgelegt werden.

(3) Bei den von dieser Satzung betroffenen Straßen, Gassen und Wegen handelt es sich um Mischflächen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3.5 ABS. Auf Grund der historischen Lage sind diese Bereiche sehr eng und weisen daher kaum Gehwege bzw. Parkplatzflächen auf. Auch der Begegnungsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist ebenfalls stark eingeschränkt bzw. unmöglich. Der Ausbau erfolgte hier ebenerdig. Das Ziel ist Ausweich- und Parkmöglichkeiten bis zu den Privatgrundstücken zuzulassen. Die fußläufige Verbindung zur Kirche, Kirchplatz und Burgareal sind historisch bedingt. Die ausgewiesenen Parkplätze für alle Veranstaltungen sind in der Parkgarage, der Stadtmitte und beim Rathaus. Die fußläufige Nutzung durch Dritte erfolgt im Bereich der in §1 Abs. 1 bezeichneten Straßen und Wege im erheblichen Umfang. Wegen der historischen Zufahrtsmöglichkeit über die Burgstraße und dem Kirchplatz kommt zusätzlich eine vermehrte Beanspruchung durch Kraftfahrzeugzielverkehr hinzu. Die Anziehungspunkte Burgareal und Kirche führen ebenfalls zu einer Mehrbeanspruchung des gesamten Bereichs da jede freie Fläche zum Parken genutzt wird. Die von dieser Satzung betroffenen Bereiche vermitteln daher nicht die gleichen Anliegervorteile wie Anlieger- und Haupterschließungsstraßen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1.1 und 1.2 ABS und stellen auch keine verkehrsberuhigten Bereiche im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 4 ABS dar. Deshalb werden die Straßen und Gassen durch diese Sondersatzung als besondere Straßenkategorie „historische Straßen im Burgumfeld“ qualifiziert.

§ 3

Eigenbeteiligung der Stadt Parsberg und Anliegeranteil

(1) Auf Grund der besonderen Straßenkategorie gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt eine Verringerung des Anliegeranteils. Gleichzeitig wird wegen der in der außergewöhnlichen und besonderen Gestaltung des Ortsbildes im historischen

Burgumfeld begründeten Ausbaumaßnahme eine Erhöhung der Eigenbeteiligung der Stadt Parsberg angemessen berücksichtigt. Die Erhöhung der Eigenbeteiligung erfolgt zum Vorteilsausgleich zu Gunsten der Allgemeinheit sowie im Hinblick auf gewährte Fördermittel im Rahmen des Sanierungsverfahrens, die für den gestalterischen Mehraufwand gewährt wurden.

(2) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Straßen und beschränkt öffentlichen Wegen wird die Eigenbeteiligung der Stadt Parsberg für alle Aufwendungen im Sinne des § 5 Abs. 3 ABS auf 50 % und der Anteil der Beitragsschuldner auf 50 % festgelegt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der ABS vom 23.10.2006, deren sonstiger Regelungsgehalt beibehalten wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parsberg, den **20. Jan. 2014**

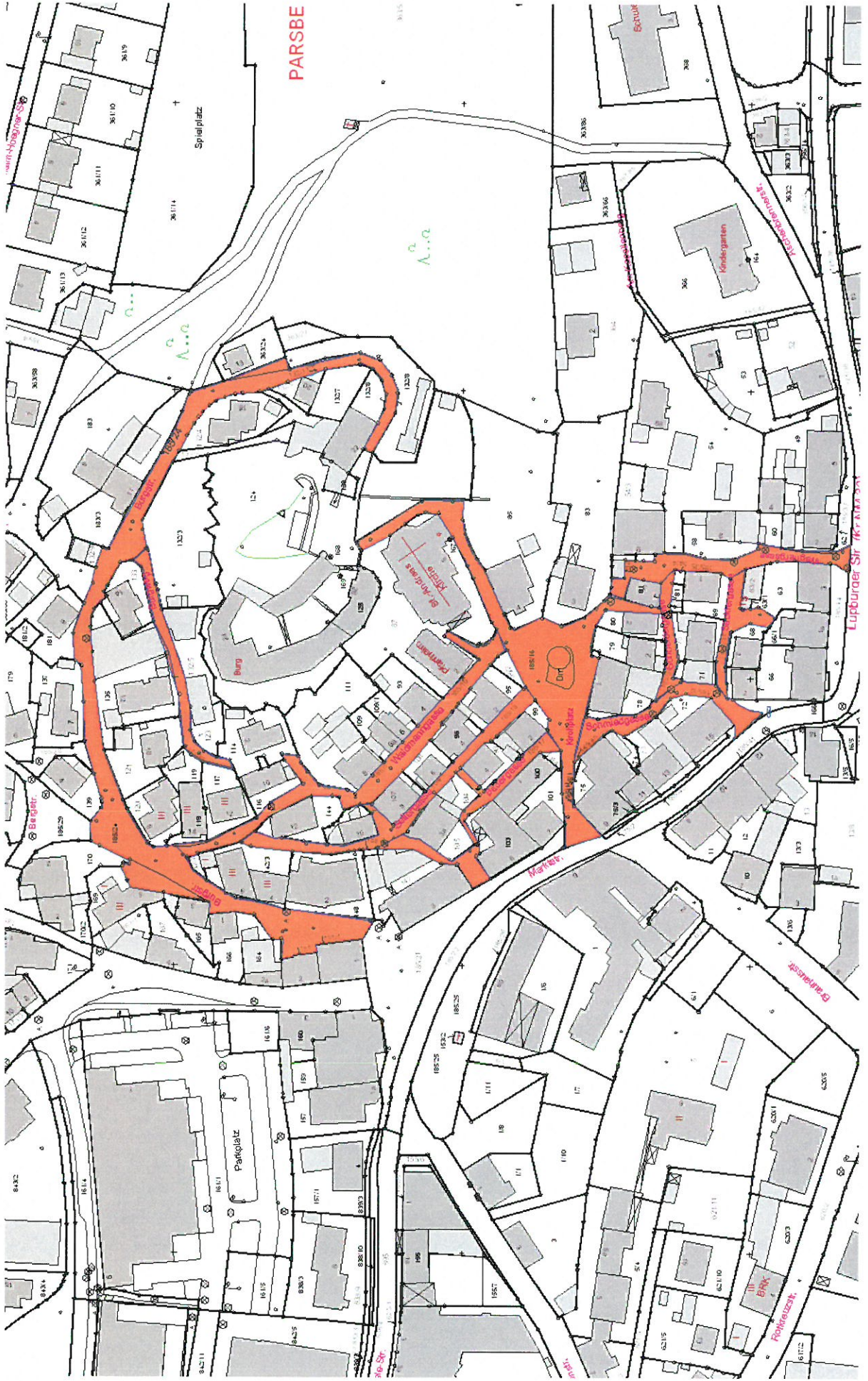
Stadt Parsberg



Bauer

1. Bürgermeister

ABS-Sondersatzung
Anlage 1 (Umgriff)



Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat beschlossene

Sondersatzung zur Erhebung des Straßenausbaubeitrags im historischen Burgumfeld

lag in der Zeit vom 20.01.2014 – 28.02.2014 in der Verwaltung der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer E.19, während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Ferner wurde in der hier erschienenen Tageszeitung auf die öffentliche Auflegung der Satzung hingewiesen.

Parsberg, den 05.03.2014

STADT PARSBERG

Im Auftrag



Erdinger